

Allgemeinverfügung für den Abschuss des Chinesischen Muntjaks, einer Invasiven Art von unionsweiter Bedeutung

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 12. Dezember 2024 - LfU 5115 -

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - obere Naturschutzbehörde - Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 40a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden (NatSchZVO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) folgende Allgemeinverfügung:

I.

Sofortige Beseitigung des Chinesischen Muntjaks (*Muntiacus reevesi*) als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung

Zur sofortigen Beseitigung des Chinesischen Muntjaks in einer frühen Phase der Invasion nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und § 40a BNatSchG wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Art der Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung ermöglicht.

II.

1. Es wird vorbehaltlich jagd- und waffenrechtlicher Vorschriften auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und § 40a BNatSchG zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Art allen Jagdausübungsberechtigten, die das Jagdrecht gemäß dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) und dem Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG) in dem unter Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung

genannten Gebiet ausüben, innerhalb ihrer jeweiligen Eigenjagdbezirke und gemeinschaftlichen Jagdbezirke, eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur letalen Entnahme Chinesischer Muntjaks erteilt. Diese Regelung gilt mit Einverständnis der zuständigen Jagdausübungsberechtigten für ihre bestätigten Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen gemäß § 20 LJagdG und ihre Jagdgäste gemäß § 13 Abs. 1 LJagdG entsprechend.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein.
3. Jagdausübungsberechtigte Personen sind befugt, sich innerhalb ihres Jagdbezirks durch Abschuss getötete sowie auf sonstige Weise verendete Chinesische Muntjaks anzueignen.
4. Der Abschuss vorkommender Chinesischer Muntjaks muss die Belange des Tierschutzes (bspw. Muttertierschutz) berücksichtigen.
5. § 22 Abs. 4 Satz 1 des BJagdG ist entsprechend zu beachten, d.h. bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere dürfen die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.
6. Es dürfen nur solche Jagdlangwaffen zum Einsatz kommen, die nach den jagd- bzw. waffenrechtlichen Vorschriften für die Jagdausübung zulässig sind. Zudem ist Büchsenmunition zu verwenden, deren Auftreffenergie in analoger Anwendung des § 19 Abs. 1 Nr. 2a BJagdG auf 100 Meter (E 100) mindestens 1000 Joule beträgt („rehwildtaugliches Kaliber“). Die Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen ist gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 2 LJagdG verboten.
7. Für die Abgabe von Fangschüssen
 - a) darf der vorgenannte Energiewert unterschritten werden;
 - b) dürfen Pistolen oder Revolver eingesetzt werden, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.
8. Die Regelungen zur Nachsuche und Wildfolge gemäß § 22a BJagdG und § 23 LJagdG gelten entsprechend, d. h. die jagdausübungsberechtigte Person, ihre bestätigten Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen und ihre Jagdgäste sind verpflichtet, Chinesischen Muntjaks unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Krank geschossene, schwer kranke oder auf andere Weise schwer verletzte Chinesische Muntjaks sind von der zur Jagd befugten Person unabhängig von der Jagdzeit

unverzüglich zu erlegen. Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche krank geschossener, verletzter oder schwer kranker Chinesischer Muntjaks gegebenenfalls auch über die Jagdbezirks-grenzen hinaus zu sorgen.

9. Die jagdausübungsberechtigte Person, ihre Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen sowie ihre Jagdgäste haben entsprechend § 4 Abs. 5 LJagdG das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks, auf den sich die Berechtigung erstreckt, zur Tötung krankgeschossener oder schwerkranker Chinesischer Muntjaks und zur Aneignung von verendeten Chinesischen Muntjaks auch mit Waffen zu betreten. Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind möglichst vorher zu benachrichtigen.
10. Gemäß dem einschlägigen EU-Recht (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375) sind Schlachtkörper von Wildtierarten, die Träger von Trichinen sein können, systematisch auf Trichinen zu untersuchen. Auch das Bundesrecht regelt für erlegtes Wild eine Pflicht zur Untersuchung auf Trichinen, wenn die Tiere Träger von Trichinen sein können (§§ 2b und 4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung). Aufgrund von Hinweisen in der Literatur (Kurt F. (1988): Muntjakhirsche. In: Grzimek B. (Hrsg.), Grzimeks Enzyklopädie Säugetiere. Band 5. Kindler, München: S. 137-139) wonach sich Chinesische Muntjaks auch von Aas sowie kleineren Warmblütern ernähren können, wird eine Untersuchung von erlegten Chinesischen Muntjaks auf Trichinen für erforderlich erachtet, sofern diese zu Lebensmittelzwecken verwendet werden sollen.
11. Für die erforderliche Evaluation und den Erfolgsnachweis zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme sollen die jagdausübungsberechtigten Personen für ihren Jagdbezirk über den Abschuss und über den Fund verendeter Chinesischer Muntjaks monatlich eine schriftliche Meldung jeweils zum 5. des Folgemonats unter Angabe des Datums des Fundes/ Abschusses, dem Ort, der Anzahl, des Geschlechts und des Alters (bis ein Jahr; älter als ein Jahr) an das elektronische Postfach invasive.arten@lfu.landsh.de machen. Angaben zur Person sind nicht erforderlich und werden auch nicht erfasst. Eine entsprechende Meldung muss nicht erfolgen, wenn innerhalb eines Monats kein Abschuss erfolgt bzw. kein verendeter Muntjak gefunden wird.
12. Ebenso sollen Lebend-Sichtungen und Totfunde (bspw. Straßenverkehr) im gleichen Verfahren gemeldet werden.
13. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahme zum Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen Muntjaks durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber ist nach § 13 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes (WaffG) der befugten Jagdausübung

gleichgestellt. Es wird jedoch empfohlen, vor dem Abschuss mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen abzuklären, ob auch solche Maßnahmen über die bestehende Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Wirksamkeit erlischt zum 31. Dezember 2025.

IV. Begründung

Das Chinesische Muntjak ist eine invasive Art nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Es gilt im Gebiet der Bundesrepublik als nicht etabliert. Chinesische Muntjaks leben in dichtem Unterholz in Wäldern. Ihre Invasivität beruht auf einer möglichen Nahrungskonkurrenz zu Rehwild bzw. auf selektivem Fraß von Jungpflanzen mit (negativer) Veränderung von Vegetationsstrukturen. Die Art unterliegt nicht dem Jagdrecht (vgl. § 2 BJagdG).

Nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 muss bereits das erste Auftreten einer invasiven Art, die sich in einer frühen Phase der Invasion befindet (nicht etabliert), der Kommission unverzüglich schriftlich notifiziert werden. Nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 muss der meldende Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung der Art Beseitigungsmaßnahmen zur vollständigen und dauerhaften Beseitigung der Population anwenden und sie der Kommission notifizieren. Nach Ablauf des für die Maßnahme vom jeweiligen Mitgliedsstaat gemeldeten Zeitraums muss die Kommission über die Wirksamkeit der Maßnahme informiert werden. Die erfolgte Beseitigung eines Vorkommens muss ihr notifiziert werden.

Die erste Notifizierung der Früherkennung des Vorkommens nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Schleswig-Holstein ist am 27. April 2020 erfolgt.

Durch die Erklärung des Chinesischen Muntjaks als invasive Art von unionsweiter Bedeutung im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ist ein vernünftiger Grund nach § 39 Abs. 1 BNatSchG sowie die Notwendigkeit nach § 40a BNatSchG für die letale Entnahme der unter dem allgemeinen Naturschutz stehenden Art gegeben.

Die Beseitigung des Vorkommens soll durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung erfolgen, da mögliche Alternativen wie Fang und Verbringung einen hohen Kostenaufwand bspw. für die Betreuung der Fangaktionen, die Aufnahme und Haltung unter Verschluss in Auffangstationen sowie die Pflege bei geringerer Wirksamkeit bedeuten würden.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahme zum Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen Muntjaks durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber ist nach § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG der befugten Jagdausübung gleichgestellt, so dass es insoweit keiner zusätzlichen waffenrechtlichen Erlaubnis zum Abschuss der Tiere bedarf.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) einzulegen.